

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00312 vom 23. August 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00312

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00312 du 23 août 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00312 del 23 agosto 2018

Regeste

Kosten Feuerwehreinsatz (Wiederaufnahme von VB.2016.00230; Kostenverlegung) |
Kosten Feuerwehreinsatz: Wiederaufnahme zur neuen Kosten- und
Entschädungsverlegung nach Rückweisung durch Bundesgericht.
Entschädigungsberechtigung des (mehrheitlich) obsiegenden Gemeinwesens nach VRG (E.
2.2). Die Beschwerdeführerin nimmt eine öffentlich-rechtliche Aufgabe wahr, es handelte
sich um einen komplexen Verfahrensgegenstand und sie hatte keinen Wissensvorsprung,
weshalb ihr eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen ist (E. 2.3).

Erwägungen

E. 3

Die Kosten des vorliegenden Verfahrens sind auf die Gerichtskasse zu nehmen.
Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.